Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1826

06. 07. 82

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Dregger, Dr. Mertes (Gerolstein), Graf Huyn, Dr. Czaja, Dr. Hupka, Dr. Wittmann, Dr. Abelein, Dr. Hennig, Dr. Waffenschmidt, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Lenz (Bergstraße), Jagoda, Jäger (Wangen), Sauer (Salzgitter), Biehle, Klein (München), Lowack, Lintner, Schulze (Berlin), Böhm (Melsungen), Dr. Stercken, Frau Hoffmann (Soltau), Dr. Jobst, Magin, Kittelmann, Niegel, Werner, Schwarz, Dolata, Dr. Rose, Austermann, Bohl, Frau Benedix-Engler, Dr. Voss, Frau Roitzsch, Clemens, Weiß, Dr. von Geldern, Rossmanith, Dr. Müller, Engelsberger, Regenspurger, Linsmeier, Buschbom, Sauer (Stuttgart), Bühler (Bruchsal), Zierer, Dr. Hackel, Dr. Köhler (Duisburg), Dr. Köhler (Wolfsburg), Broll, Horstmeier, Metz, Rühe und der Fraktion der CDU/CSU

Zur Lage der Deutschen in Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße sowie in Mittel- und Osteuropa

Im Juli 1961 hat der Deutsche Bundestag einstimmig einen eingehenden Bericht über die Lage der Deutschen in Ostdeutschland, Osteuropa und der Sowjetunion (Jaksch-Bericht) gebilligt und die Bundesregierung aufgefordert, ihre Sorge den menschlichen Notständen der dort lebenden Deutschen zuzuwenden.

Seither haben sich Diskriminierungen der Deutschen wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit, die Versuche, ihre nationale Eigenart zu beseitigen und sie der Zwangsassimilierung zu unterwerfen, verstärkt. Die Bundesregierung hat in Beantwortung von Großen Anfragen der CDU/CSU am 9. März 1978 (Drucksache 8/1605) und am 8. September 1981 (Drucksache 9/643) einige fundamentale Verletzungen der Grund- und Menschenrechte dieser Deutschen aufgeführt, und das Bundesverfassungsgericht hat am 16. Dezember 1981 den auf ihnen weiterhin lastenden Vertreibungsdruck bestätigt. Die Pflege der deutschen Muttersprache ist erheblich behindert, die Ausreisefreiheit für über 600 000 unerledigte Aussiedlungsanträge beschränkt. Die Klärung der personalen und Vermögensrechte der Deutschen durch frei vereinbarte Regelungen steht aus. Die nahezu vier Millionen Deutschen in den Gebieten des Deutschen Reichs östlich von Oder und Neiße, in Polen, in der Sowjetunion, in Rumänien, in Ungarn, der Tschechoslowakei und Jugoslawien bedürfen ganz besonders der Solidarität der im freien Teil Deutschlands lebenden Deutschen.

Ihre Lage ist der Bevölkerung, insbesondere aber den jüngeren Generationen, unzureichend bekannt, sie müßte auch stärker zum Gegenstand bilateraler und multilateraler Bemühungen gemacht werden. Gesellschaftliche und politische Gruppen können für diese Deutschen zusätzlich dort tätig werden, wo die Bundesregierung Zurückhaltung üben muß oder übt.

Diese Bemühungen sollten sich jedoch eindeutig auf die Wahrung und Durchsetzung der Menschen- und Grundrechte dieser Deutschen sowie ihrer kulturellen und nationalen Minderheiten- und Volksgruppenrechte beziehen. Die Fürsprache zur Wahrung der Menschenrechte Nichtdeutscher ist dabei keineswegs auszuklammern.

Mehrere Bundesregierungen haben die Verbesserung der Lage dieser Deutschen von einem langwierigen Prozeß der Entspannung und Verständigung, die Bundesregierungen nach 1969 von einem Annäherungsprozeß nach den Ostverträgen erwartet. Am 8. September 1981 hat die Bundesregierung jedoch festgestellt, daß sich die menschenrechtliche Lage in den Ostblockländern, auch nach der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki, „nicht durchgreifend verbessert hat" (Drucksache 9/643, S. 4). In den letzten Monaten hat sie sich weiterhin verschlechtert.

Es ist nunmehr an der Zeit, eine nüchterne, aber eingehende amtliche Bilanz über die rechtliche und tatsächliche Lage dieser Deutschen in Fortschreibung des Jaksch-Berichts zu erstellen und zu verbreiten. Dazu ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt und verpflichtet.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage am 20. Juli 1981 zu der von Verfassungs wegen bestehenden und völkerrechtlich zulässigen Pflicht zum diplomatischen Schutz für deutsche Staatsangehörige auch in ihrer angestammten Heimat bekannt. Dies entspricht dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1975 und der von Polen entgegengenommenen Erklärung von Bundesaußenminister Scheel während der Warschauer Verhandlungen.

Der Verweis auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel und eine abweichende polnische Auffassung dürfen die Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit dem von der Verfassung gebotenen Schutz für die in Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße wohnenden Deutschen nicht aushöhlen. Die Bundesregierung muß stärker als bisher die nach dem Völkerrecht zulässigen gewaltlosen Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Rechte anwenden. Dazu gehört aber auch eine wirksame Versagung von wirtschaftlichen und finanziellen Vorteilen an jene Staaten, die die Diskriminierung der Deutschen nicht abstellen. Der deutsche Steuerzahler kann schlechthin nicht mit Milliardenschäden für eingefrorene staatsverbürgte Ostkredite belastet werden, wenn gleichzeitig Millionen Deutscher aufs schwerste von den Verursachern der Verluste diskriminiert und unterdrückt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Warschauer Vertrag u. a. deshalb als vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, weil die

Deutschen in den Gebieten jenseits von Oder und Neiße ihre Rechte aus Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG weiterhin behalten und Rechtsanspruch auf diplomatischen Schutz haben. Wenn diese Rechte und die einseitige Erklärung zur Familienzusammenführung Deutscher als Geschäftsgrundlage des Warschauer Vertrags ausgehöhlt werden, erschüttert dies die Vertragsgrundlagen.

Zum anderen hat die Bundesregierung im Einklang mit der überwiegenden Meinung der Rechtslehre in bezug auf deutsche Volkszugehörige, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wiederholt erklärt (z. B. Plenarprotokoll vom 8. September 1977, S. 3033), sie könne nach den allgemeinen Regeln des Völkervertragsrechts Vertragspartner des Politischen Menschenrechtspakts auf die Verletzung von Rechtsverpflichtungen hinweisen und auf die Einhaltung der Rechtsverpflichtungen auch im bilateralen Verhältnis hinwirken. Die Bundesregierung kann also auch bilateral auf die Verbesserung der menschenrechtlichen Lage von deutschen Volkszugehörigen, die in ihrer Heimat wohnen, z. B. auf Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 27 und Artikel 12 Abs. 2 sowie des Diskriminierungsverbots des Politischen Menschenrechtspakts drängen.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

I. Dokumentation der menschenrechtlichen Lage der Deutschen

1. Besitzt die Bundesregierung umfassendes Material für eine „nüchterne Bilanz" bezüglich der Achtung der Menschenrechte im Bereich der an der KSZE beteiligten Staaten, womit sie nach der Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses vom 25. Mai 1977 für die Achtung der Menschenrechte bei den KSZE-Folgekonferenzen wirken sollte? Bezieht sich dieses umfassende Material auch auf die gesetzliche und tatsächliche Lage der deutschen Staatsangehörigen in den Gebieten des Deutschen Reichs östlich von Oder und Neiße und in Polen sowie der deutschen Volkszugehörigen in der Sowjetunion, in Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien?

   Ist diese „nüchterne", aber umfassende Bilanz bis zur Gegenwart fortgeschrieben, und sind darin die Bedrohungen der nationalen Identität der in diesen Gebieten lebenden nahezu vier Millionen Deutschen, die Bestrebungen zu ihrer Zwangsassimilation, zur Behinderung der Pflege der deutschen Muttersprache und zur Beschränkung ihrer Ausreisefreiheit eingehend dargestellt?

2. Wird die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß die menschenrechtliche Lage in diesen Staaten, aber auch die der Deutschen, „sich seit der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki nicht durchgreifend verbessert" (Drucksache 9/643, S. 4) hat, nunmehr nach den vielen und jahrelangen „stillen Bemühungen" um die Menschenrechte dieser Deutschen dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit eine umfassende „nüchterne Bilanz" in Fortschreibung der kurzen Darlegungen in den Antworten auf Große Anfragen vom 9. März 1978 und 8. September 1981 und des Jaksch-Berichts vom 1. Juni 1961 vorlegen?

3. Sollte die Schutzpflicht und die Pflicht zur Fürsprache nach dem Politischen Menschenrechtspakt sowie dem Völkervertragsrecht zugunsten der betroffenen Deutschen nicht auch Anlaß zur Unterrichtung breiter Schichten der Bevölkerung, insbesondere junger Menschen sowie der Schulen, durch die Bundeszentrale für politische Bildung sein, damit private und gesellschaftliche Gruppen die Bemühungen um diese bedrängten Deutschen unterstützen?

4. Welche Maßnahmen zur Durchsetzung des Menschenrechts der Ausreisefreiheit für diese Deutschen werden erforderlich, nachdem immer mehr von ihnen nicht mit Ausreisegenehmigungen in die Bundesrepublik Deutschland kommen dürfen und aus der fremden Staatsangehörigkeit nicht entlassen werden, sondern höchstens nach wiederholter Ablehnung der Ausreise als Besucher nach dem Grundgesetz hier Aufnahme finden, während den Ehegatten und Kindern dann weiterhin über Jahre hinaus die Familienzusammenführung durch Ausreise verweigert wird?

II. Die Lage der Deutschen im polnischen Machtbereich

1. Wie stellt sich die tatsächliche Lage der Deutschen in den Gebieten des Deutschen Reichs östlich von Oder und Neiße und in Polen dar? Werden sie gesetzlich und tatsächlich als Deutsche behandelt, oder leben die noch nicht aufgehobenen gesetzlichen Sondervorschriften gegen Deutsche erst bei ihrer Anerkennung als Aussiedler auf?

2. Trifft es zu, daß in jenen Provinzen, in denen die meisten Deutschen wohnen, es nicht nur keine deutschen Schulen und Gottesdienste, sondern nicht einmal Deutsch als Fremdsprache in den Schulen gibt?

   Sind in den letzten Monaten nicht wieder neue Benachteiligungen ausreisewilliger Deutscher, erhebliche Einschränkungen bei der Ausgabe von Ausreisegenehmigungen und Antragsformularen sowie überhaupt Diskriminierungen von Personen, die sich auf ihre deutsche Nationalität berufen, zu verzeichnen?

3. Hat die Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, daß nach ihren zahlreichen Bemühungen auf „bilateralen und multilateralen Wegen", im Ergebnis eines zehnjährigen Entwicklungsprozesses nach den Ostverträgen, aber auch angesichts der vielen technologischen und finanziellen Hilfen für die Volksrepublik Polen und der sich daraus ergebenden Lasten für die Bundesrepublik Deutschland, ferner nach der positiven Einstellung breiter Kreise der polnischen Bevölkerung gegenüber den Deutschen angesichts der vielen privaten Spenden, die Diskriminierung und Zwangspolonisierung der Deutschen in ihren Heimatgebieten aufhören wird? Werden ihnen deutsche Schulen, Gottesdienste und kulturelle Vereinigungen zur Pflege der Muttersprache und der nationalen Identität im Sinne der Rechtsverpflichtungen der Volksrepublik Polen aus Artikel 27 des Politischen Menschenrechtspakts gewährt werden?

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Ergebnisse des von ihr als komplex und langwierig bezeichneten Entspannungsprozesses nach den Ostverträgen in bezug auf die Lage der Deutschen im polnischen Machtbereich?

5. Wird die Bundesregierung für den Fall, daß sich die Lage der Deutschen im polnischen Machtbereich nicht bessert, deren Rechte mit angemessenen diplomatischen Schritten und finanziell sich auswirkenden Maßnahmen im Rahmen des Völkerrechts nachdrücklich unterstützen?

6. Wird die Bundesregierung anhand der ihr bekannten Tatsachen die Leugnung des Vorhandenseins einer Hunderttausende Personen zählenden Gruppe von Deutschen in den Gebieten östlich von Oder und Neiße widerlegen und die polnische Begründung der Versagung nationaler Rechte an die Deutschen wegen angeblichen Fehlverhaltens der deutschen Minderheit nach dem 1. Weltkrieg durch zahlreiche Völkerbundsprotokolle entkräften?

7. Wir die Bundesregierung bei weiterer Verzögerung der fast 200000 unerledigten Ausreiseanträge Deutscher und bei der Verweigerung der Annahme von Interventionen der Deutschen Botschaft zu Gunsten getrennter Familien sowie wegen der umfassenden Verweigerung von Ausreisegenehmigungen für Deutsche nach dem 13. Dezember 1981 die Volksrepublik Polen auf die Geschäftsgrundlagen des Warschauer Vertrags und das Ausreiseprotokoll nachdrücklich hinweisen, und welche Konsequenzen wird sie bei Fortdauer des derzeitigen Zustands ziehen?

8. Wird die Bundesregierung angesichts des von Bundesaußenminister Scheel bei den Warschauer Verhandlungen ausdrücklich vorbehaltenen Fortbestandes der Grundrechte Deutscher auch in ihren Heimatgebieten und angesichts der vom Bundesverfassungsgericht den Verfassungsorganen aufgegebenen Schutzpflicht für deutsche Staatsangehörige in ihrem jetzigen Wohngebiet Schritte unternehmen, um diesen Rechten Geltung zu verschaffen, und wird sie darüber dem Bundestag berichten?

9. Wird die Bundesregierung angesichts der Entschädigungsabkommen zu Gunsten deutscher Staatsangehöriger mit anderen Ländern (letztens beispielsweise mit Ägypten) und angesichts der hohen finanziellen deutschen Leistungen an die Volksrepublik Polen alsbald mit der Volksrepublik Polen Gespräche bezüglich der Verfügungsrechte über das in Ostdeutschland gelegene private Eigentum der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden deutschen Heimatvertriebenen führen?

III. Die Lage der deutschen Volkszugehörigen in der Sowjetunion

1. Welche Ergebnisse hatten die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung gegenüber der Sowjetunion, damit die inzwischen durch Erklärung des Obersten Sowjets in ihrer Staatstreue rehabilitierten zwei Millionen Deutschen in ihre angestammten Wohnsitze, wenn sie es wünschen, zurückkehren

dürfen und – wie andere Nationalitäten – ihre Autonomie, Schulen mit deutscher Unterrichtssprache, aber auch das Recht auf freie Religionsausübung erhalten?

2. Führten die zahlreichen Bemühungen der Bundesregierung um Beendigung schwerer Verletzungen von Menschenrechten Deutscher in Einzelfällen zu Ergebnissen binnen angemessener Fristen, und kann die Bundesregierung darüber dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestags einen Bericht geben?

3. Vertritt die Bundesregierung gegenüber der Sowjetunion mit Nachdruck die Einhaltung der Rechtsverpflichtungen des Menschenrechtspakts auch zu Gunsten individueller Menschenrechte von deutschen Volkszugehörigen, die – auch nach dem Politischen Menschenrechtspakt – in der Würde der Person gründen und nach dem Völkervertragsrecht bei Übernahme entsprechender Vertragsverpflichtungen nicht durch ein anderes Souveränitätsverständnis verdrängt werden können?

4. Welche Schritte hat die Bundesregierung angesichts des Absinkens der aus der Sowjetunion eintreffenden Zahl von Aussiedlern bei einer gleichzeitig sehr hohen Zahl unerledigter Aussiedlungsanträge unternommen, und besteht sie auf der vollen Einhaltung der Rechtsverpflichtungen nach § 12 Abs. 2 des Politischen Menschenrechtspakts durch die Sowjetunion?

5. Wird die Bundesregierung auf Grund des internationalen Rechts über diplomatische und konsularische Beziehungen darauf bestehen, daß Petenten endlich die deutsche Botschaft ungehindert aufsuchen können, die Schwierigkeiten bei der Entgegennahme von Interventionen zur Ausreise von Deutschen abgebaut und die für die Wiederholung von Interventionen unbegründet langen Fristen erheblich verkürzt werden, aber auch Verhaftungen von ausreisewilligen Petenten unterbleiben?

IV. Die Lage der Deutschen in Rumänien

1. Ist es zutreffend, daß die Siebenbürger Sachsen und die Banater Schwaben infolge von Umsiedlungen, Enteignungen privaten Eigentums und kultureller Werte der Volksgruppe, staatlichen Eingriffen in den kirchlichen und kulturellen Bereich, vor allem aber durch wachsende Zerstreuung im ganzen Lande und scharfe Romanisierungstendenzen in ihrer Identität schwer bedroht sind und ihre Minderheitenrechte stetig ausgehöhlt werden?

   Trifft es zu, daß es immer weniger Schulen mit deutscher Unterrichtssprache für den gesamten Unterricht gibt und nachwachsende Generationen der Siebenbürger Sachsen und der Banater Schwaben wenig Hoffnung auf die Gewährleistung ihrer Existenzgrundlage unter Bewahrung ihrer nationalen Identität haben?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Rumänien zur Verbesserung der tatsächlichen Lage der deutschen Minderheit durch Verhandlungen zu veranlassen und in Zusammenarbeit mit der rumänischen Regierung zur Festigung der kulturellen und religiösen Eigenart der Siebenbürger Sachsen und der Banater Schwaben durch kulturelle Hilfen aus der Bundesrepublik Deutschland beizutragen?

3. Trifft es zu, daß in den letzten Monaten die genehmigte Ausreise der deutschen Aussiedler aus Rumänien erheblich zurückgegangen ist? Wenn ja, was sind die Gründe dafür? Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die Einhaltung der ihr gegebenen Zusage zur genehmigten Ausreise einer bestimmten Zahl Deutscher aus Rumänien durchzusetzen? Werden die Entlassungen von Deutschen nach der Einbringung des Ausreiseantrags, ohne daß sie Arbeitslosenhilfe erhalten, endlich unterbunden?

4. Auf welchen Fristen bestehen die rumänischen Behörden bei der Wiederholung von Interventionen zur Ausreise Deutscher, und binnen welcher Frist erfolgt die Genehmigung von Heiratsanträgen zwischen deutschen Staatsangehörigen und rumänischen Staatsangehörigen deutscher Nationalität?

5. Wird die Bundesregierung mit geeigneten diplomatischen Schritten und finanziell sich auswirkenden Maßnahmen im Rahmen des Internationalen Deliktsrechts darauf hinwirken, daß Rumänien die Rechtsverpflichtungen aus Artikel 27 und Artikel 12 Abs. 2 des Politischen Menschenrechtspakts der Vereinten Nationen auch gegenüber den Deutschen in Rumänien einhält, und wird sie darüber dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages berichten?

V. Die Lage der Deutschen in der Tschechoslowakei

1. Wie ist die tatsächliche und die rechtliche Lage der Deutschen als Einzelperson und als Minderheit in der Tschechoslowakei, insbesondere im Sudetenland? Auf welchen Gesetzen gründet Zuerkennung oder Versagung der Nationalitätenrechte für Deutsche, welche Begründungen werden für eine Versagung angeführt? Wie ist die tatsächliche Lage dieser Deutschen in bezug auf die Wahrung und Pflege ihrer nationalen Eigenart?
2. Hat die Bundesregierung für den Fall, daß die Wahrung der Rechtsverpflichtungen nach Artikel 27 des Politischen Menschenrechtspakts gegenüber den Deutschen praktisch nicht gewährleistet ist, entsprechende Schritte unternommen, damit ihnen die Pflege ihres eigenen kulturellen Lebens, ihre Religionsausübung und die Pflege ihrer eigenen Muttersprache gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ermöglicht wird?
3. Wird die legale Ausreise deutscher Aussiedler nicht sehr oft durch Verwaltungsmaßnahmen verhindert? Wie viele Deutsche kamen 1981 und in den bisherigen Monaten des Jahres 1982 mit Ausreisegenehmigungen aus der Tschechoslowakei in die Bundesrepublik Deutschland, und wie viele sind hier nach Erteilung von Besuchsgenehmigungen verblieben?

4. Verläuft der gegenseitige Besuchsverkehr Deutscher von und in die Tschechoslowakei ungehindert oder gibt es in Einzelfällen Schwierigkeiten?

VI. Die Lage der Deutschen in Ungarn und Jugoslawien

1. Wie ist die rechtliche und tatsächliche Lage der Deutschen in diesen Staaten als Minderheit und in bezug auf die Wahrung und Pflege der nationalen Eigenart?

2. Ist die legale Ausreise Deutscher aus diesen Staaten in der Praxis unbehindert? Wie viele deutsche Aussiedler kamen aus diesen Staaten 1980, 1981 und 1982 mit Ausreisegenehmigungen und wie viele nur mit Besuchsgenehmigungen in die Bundesrepublik Deutschland und warum?

3. Dürfen die Deutschen in diesen Staaten über ihr privates – auch ererbtes – Eigentum an Wohnungen und Häusern sowie Kleinbetrieben verfügen, oder dürfen sie dies wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit nicht, und gilt das Eigentum deutscher Staatsangehöriger in diesen Staaten als konfisziert?

Bonn, den 6. Juli 1982

Dr. Dregger
Dr. Mertes (Gerolstein)
Graf Huyn
Dr. Czaja
Dr. Hupka
Dr. Wittmann
Dr. Abelein
Dr. Hennig
Dr. Waffenschmidt
von der Heydt Freiherr von Massenbach
Dr. Lenz (Bergstraße)
Jagoda
Jäger (Wangen)
Sauer (Salzgitter)
Biehle
Klein (München)
Lowack
Lintner
Schulze (Berlin)
Böhm (Melsungen)
Dr. Stercken
Frau Hoffmann (Soltau)
Dr. Jobst
Magin
Kittelmann
Niegel
Werner
Schwarz
Dolata
Dr. Rose
Austermann
Bohl
Frau Benedix-Engler
Dr. Voss
Frau Roitzsch
Clemens
Weiß
Dr. von Geldern
Rossmanith
Dr. Müller
Engelsberger
Regenspurger
Linsmeier
Buschbom
Sauer (Stuttgart)
Bühler (Bruchsal)
Zierer
Dr. Hackel
Dr. Köhler (Duisburg)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Broll
Horstmeier
Metz
Rühe
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333